LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

J. Schaumaier Nachf. GmbH
Herrn Egger
Industriestr. 12
83278 Traunstein

Immissionsschutz- und Abfallrecht
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:
Tanja Wilhelm
Telefon: +49 861 58-7994
Fax: +49 861 58-9275
Tanja.Wilhelm@traunstein.bayern

Aktenzeichen:
4.41-8240.52-180013

Zimmer-Nr.: B.2.77

Datum:
Traunstein, 20.09.2021

Immissionsschutz;
Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstücken Fl.-Nrn.972/7, 972/9, 972/10 und 972/17 der Gemarkung und Stadt Traunstein, durch die Firma Jakob Schaumaier Nachf. GmbH, Industriestr. 12, 83278 Traunstein

Anlagen:
1 Abfallannahmekatalog
1 Kostenrechnung
1 Kostenübernahmeerklärung der Deutschen Bahn AG

Sehr geehrter Herr Egger,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

BESCHEID:

I. Genehmigung:

I.1

Der Jakob Schaumaier Nachf. GmbH, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Claus Egger, wird hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG, für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstücken Fl.-Nrn.972/7, 972/9, 972/10 und 972/17 der Gemarkung Traunstein, Stadt Traunstein, antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

I.2 Umfang der Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Einzelnen

I.2.1 Folgende Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen werden beantragt:

- Gliederung des Anlagenbetriebs in Betriebseinheiten
- Festsetzung der Jahresmenge und Behandlungsmenge pro Tag
- Errichtung und Betrieb einer Schrottpaketpresse
- Errichtung und Betrieb einer Brikettierpresse
- Lärmtechnische Schließung des Bereichs Felgenpresse
- Errichtung eines Metalllabors in der Metallhalle
- Errichtung einer zusätzlichen Straßenfahrzeugwaage mit Radioaktivitätsmessanlage

I.3 Genehmigungsumfang

I.3.1 Hinsichtlich der Einteilung des Anlagenbetriebes in Betriebseinheiten, der räumlichen Aufteilung des Betriebsgeländes, der örtlichen Lagerung der gehandhabten Stoffe sowie der Standorte der Maschinen und Geräte zur Behandlung von Abfällen sind die im Lageplan „Genehmigungsplanung“ vom 29.10.2015, zuletzt geändert am 26.05.2020, des Ingenieurbüros für Abfallwirtschaft, Prof. Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH, gemachten Angaben einzuhalten.

I.3.2 **Maximale Anlagenleistung:**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die nachfolgenden genannten Anlagen/Tätigkeiten nach Anhang 1 der 4. BImSchV:

Ziffern des Anhangs der 4. BImSchV	**Anlagenbezeichnung**	**Betriebs-einheit**	**Beantragte Kapazität** (Angaben gelten als Summe über alle BE´s)
8.9.2 „V“	Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) mit einer Durchsatzkapazität je Woche von 5 oder mehr Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen	BE 4	60 Fz/Woche
8.11.2.1 „G+E“	Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen 10 Tonnen oder mehr je Tag	BE 3, BE 6, BE 11	49 t/d
8.11.2.4 „V“	Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag	BE 3, BE 5, BE 7 BE 9, BE 10, BE 11	300 t/d

8.12.1.1 „G+E“	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr	BE 3, BE 4, BE 6, BE 7	3.155 t
8.12.2 „V“	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	BE 3, BE 6, BE 7, BE 12	400 t
8.12.3.1 „G“	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr	BE 3, BE 5, BE 6, BE 7	6.600 t
8.15.1 „G“	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag	Umschlagfläche	49 t/d Menge gilt nur für reinen Umschlag
8.15.3 „V“	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag	Umschlagfläche	300 t/d Menge gilt nur für reinen Umschlag

Neben den o. g. Kapazitäten für die Betriebseinheiten gelten die in nachfolgender Tabelle genannten maximalen Gesamtmengen:

	Jahresmenge [t/a] (=max. pro Kalenderjahr angenommene Abfallmenge)	**Lagern Kapazität [t]** (Summe über alle BE´s)	**Behandeln Kapazität [tld]**	**Umschlagen Kapazität [t/d]**
Summe Altfahrzeuge	Bestandteil der Summe gefährlicher bzw. nicht gefährlicher Abfall	Bestandteil der Summe gefährlicher bzw. nicht gefährlicher Abfall	60 Fahrzeuge / Woche	-

Summe gefährlicher Abfall	15.442	3.155	49	49
Summe nicht gefährlicher Abfall	65.000	7.000	300	300
Summe	80.442	10.155	349	349

I.3.3 **Einsatzstoffe (Abfallarten)**

- Es dürfen nur die in der beigefügten Tabelle (Abfallannahmekatalog als Anlage zum Bescheid) aufgeführten Einsatzstoffe (Abfallarten) angenommen, behandelt und zeitweilig gelagert werden.
- Eine Behandlung darf nur bei den Abfällen durchgeführt werden, für die in der Tabelle des diesem Bescheid beigefügten „Abfallannahmekatalogs“, die Tätigkeit „B“ aufgeführt wird. Als Behandlung sind nur die in den Antragsunterlagen in der Betriebsbeschreibung aufgeführten Tätigkeiten zulässig.
- Die zeitweilige Lagerung, der Umschlag und die Behandlung der Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen stattfinden.
- Die Lagerdauer der Abfälle darf 1 Jahr nicht überschreiten.

I.3.4 **Betriebszeiten:**
Mit Ausnahme der betrieblich notwendigen Pkw-Zufahrten und Lkw-Abfahrten vor 6:00 Uhr (lt. Lärmgutachten max. 2 LKW´s) ist die Betriebszeit an Werktagen auf die Tagzeit von 7:00 bis 20:00 Uhr zu beschränken.

I.3.5 Zur Einhaltung des Genehmigungsumfangs ist regelmäßig mehrmals die Woche der Lagergestand durch den Platzmeister zu kontrollieren. Die Kontrollgänge sind im Betriebstagebuch (Auflage IV. 6.3) im Zusammenhang mit den wöchentlich zu führenden Listen zu dokumentieren.

I.3.6 Mit der zuständigen Feuerwehr bzw. der zuständigen Brandschutzbehörde ist abzustimmen wie im Einsatzfall die Information der Einsatzkräfte bezüglich der vorhanden Stoffe erfolgt.

II Konzentrationswirkung

Es werden keine anderen öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen in diesem Bescheid mitkonzentriert.

III. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Stand vom 01.07.2020, eingegangen am 03.07.2020

2. Überarbeitete Antragsunterlagen Stand 26.05.2020 gemäß Inhaltsverzeichnis insb.
   - Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Stand: 26.05.2020)
   - Anlage 3-1 Abfallannahmekatalog (Stand 26.05.2020)
   - Lageplan „Genehmigungsplanung“ vom 29.10.2015, zuletzt geändert am 26.05.2020, Planbezeichung Schaumaier-LP-20200526, des Ingenieurbüros für Abfallwirtschaft, Prof. Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH

3. Immissionsschutzfachliches Gutachten der Müller-BBM GmbH, Robert-Koch-Str. 11, 82152 Planegg bei München, vom 21.12.2020, Bericht-Nr. M151006/01, zu den Belangen Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft und Energieeffizienz

4. Gutachterliche Stellungnahme zur Anwendbarkeit der 12. BImSchV (StörfallV) und allgemeine Anlagensicherheit von der Müller-BBM GmbH, Robert-Koch-Str. 11, 82152 Planegg bei München, vom 24.11.2020, Bericht-Nr. M157961/01

5. Schalltechnisches Gutachten, Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB (damals hoock farny ingenieure), Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut, mit Datum vom 30.04.2019, Bericht-Nr. TS-4184-02/4184-02.docx. Sowie Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten Nr. TS-4184-02 vom 30.03.2020

IV. Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines:

1.1. Die Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. III zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben. Stehen die vorgenannten Unterlagen inhaltlich in Widerspruch zu Inhalten dieses Bescheides, gehen die Inhalte dieses Bescheides den Inhalten der vorgenannten Unterlagen vor.

1.2. Diese Genehmigung erlischt für die Anlage bzw. jeweiligen Anlagenteile, wenn mit der Errichtung/ Umsetzung der beantragten Anlage/Anlagenteile nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren bzw. mit dem Gesamtbetrieb der Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren – jeweils nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides - begonnen wird.

1.3. Der Betrieb der Anlage ist erst nach Umsetzung aller für die jeweilige Änderung der Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet. Der Zeitpunkt der Umsetzung der jeweiligen Änderung ist dem Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz schriftlich mitzuteilen.

1.4. Jeder beabsichtigte Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom derzeitigen Betreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Der neue Betreiber muss umgehend eine Mitteilung i. S. d. § 52b BImSchG vorlegen.

2. Wasserrecht:

Die Brikettierpresse ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu prüfen.

Immissionsschutzrechtliche Anforderungen:

Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben aus den Planfeststellungsbeschlüssen sowie die immissionsschutzrechtlichen Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 24.05.2007, Az. 4.41-824/1-3-1 Sch/TS und der § 17 BImSchG Anordnung vom 20.12.2007, Az. 4.41-824/1-3-1 Sch/TS erhalten folgende Fassung in den Nummern 3., 4. und 5.:

3. Luftreinhaltung

3.1. Die Betriebsabläufe sind so zu gestalten, dass mehrfache Umschlagvorgänge (Materialaufnahme und –abwurf) möglichst vermieden werden (Reduktion der Umschlagvorgänge).

3.2. Die Entladung, die Sortierung und das Umschlagen von Abfällen haben in den dafür vorgesehenen Bereichen, in der Halle und an den Boxen zu erfolgen.

Das Entladen und Umschlagen von Abfällen, insbesondere von staubenden Abfällen, im Freien ist möglichst zu vermeiden.

3.3. Die Zerlegung von Metallteilen [z.B. durch Brennschneiden (max. 8 h/d) oder mit Alligatorschere] hat in den dafür vorgesehenen Bereichen zu erfolgen.

3.4. Die Anlage ist so zu betreiben, dass während des gesamten Betriebes, einschließlich der Anlieferung und des Abtransportes, staubförmige Emissionen entsprechend der Nr. 5.2.3 der TA Luft 2002 vermieden werden. Hierzu sind konkrete Regelungen im Betriebshandbuch zu treffen.

a. Im Falle einer Wasserbedüsung zur Niederschlagung des Staubs ist eine Durchnässung der Abfälle, die zu Auswaschungen führen kann, zu vermeiden.
Es ist sicherzustellen, dass die Befeuchtungseinrichtungen auch in den Wintermonaten jederzeit einsatzfähig sind.

b. Die freie Fallhöhe der Abfälle bei der Entladung und beim Umschlag ist zu minimieren.

c. Abwehungen der zeitweiligen gelagerten Abfälle sind zu vermeiden. Lagerbereiche für lose Abfälle sind daher mindesten dreiseitig zu umbauen. Die Lagerhöhe von Abfällen die zu Staubverwehungen neigen darf die Seitenwände der Boxen nicht überschreiten.

3.5. Abfälle, die zu einer erheblichen Geruchsbildung und Geruchsausbreitung führen können, z.B. Abfälle mit geruchsbildenden Beimischungen (Störstoffe), dürfen nur in geringem Umfang angenommen werden. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Geruchsausbreitung verhindern (z.B. durch zeitweilige Lagerung in geschlossenen Behältern oder Abdecken von Containern).

3.6. Die Fahrwege im Anlagenbereich außerhalb und in den Hallen sind mit einer Decke aus Asphalt, Zementbeton oder gleichwertigem Material zu befestigen.

3.7. Die asphaltierten bzw. betonierten Flächen und die Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen regelmäßig zu reinigen.

Bei Bedarf, z.B. bei anhaltend heißer, trockener Witterung sind die asphaltierten bzw. betonierten Fahrwege zusätzlich mit Wasser ausreichend zu befeuchten.

Im Betriebshandbuch sind hierzu entsprechende Regelungen zu treffen. Die durchgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.8. Beim An- und Abtransport von Abfällen sind die beladenen offenen Container bzw. Lkw vor der Abfahrt so mit Planen, Deckel bzw. Netzen abzuspannen bzw. abzudecken, dass Abwehungen weitestgehend vermieden werden.

3.9. Für den Fahrverkehr ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h auf dem Betriebsgelände festzulegen. Einfahrende Fahrzeuge sind mit Schildern darauf hinzuweisen.

3.10. Für Umschlagflächen sind ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln bzw. Gerätschaften zur Aufnahme ausgelaufener Flüssigkeiten vorzusehen.

3.11. Bei Umschlagvorgängen auf dem Betriebsgelände entstandene Verunreinigungen sind unmittelbar zu entfernen. Materialverschleppungen infolge Verunreinigungen durch Fahrbewegungen der Liefer- und Abholfahrzeuge sind zu vermeiden.

3.12. Die eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind entsprechend Herstellerangaben regelmäßig zu warten. Die Dichtigkeit der ölführenden Bauteile ist regelmäßig zu prüfen. Leckagen sind umgehend zu beseitigen. Ölschäden durch Leckagen sind zu vermeiden.

Im Betriebshandbuch sind entsprechende Regelungen zu treffen. Die durchgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4. <u>Lärmschutz</u>

4.1. Die Beurteilung von Lärmbelästigungen, die mit dem Betrieb der Anlage sowie dem zugehörigen Fahrverkehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm "TA Lärm" vom 26.08.1998 vorzunehmen. Insbesondere dürfen die anlagenbedingten Beurteilungspegel tagsüber von 6:00 bis 22:00 Uhr an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft die folgenden reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

- I0 1: Betriebsleiterwohnung (GE)
  "Industriestraße 14", Fl. Nr. 972/12, Gem. Traunstein 63 dB(A)

- I0 2: Betriebsleiterwohnung (GE)
  "Kotzinger Str. 20“, Fl. Nr. 971/38, Gem. Traunstein 48 dB(A)
- I0 3: Wohnhaus (WA)
  "Haidforst 13“, Fl. Nr. 979/46, Gem. Traunstein 40 dB(A)
- I0 4: Wohnhaus (MD)
  "Kotzinger Str. 52“, Fl. Nr. 438/5, Gem. Wolkersdorf 50 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

4.2. Unnötige Motorleerläufe sind durch organisatorische Maßnahmen zu unterbinden.

4.3. Alle Anlagen und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärmminderung zu errichten, zu betreiben und zu warten.

4.4. Die Beschäftigten sind in verbindlicher Form (z. B. Arbeitsanweisung) zu einem lärmemissionsarmen Arbeiten bzw. Verhalten anzuhalten.
Dies muss z. B. einen entsprechenden Einsatz von Baggern, Radladern, Metallcontainern etc. (Ablegen, statt Werfen von Schrott u. a. Umschlaggütern) i. S. des Standes der Lärmminderungstechnik beinhalten.

4.5. Der detaillierte Betriebsumfang, wie er in der Betriebsbeschreibung bzw. der Schallquellenübersicht (5.2) und den Emissionsansätzen (5.3) der schalltechnischen Untersuchung der hoock farny ingenieure vom 30.04.2019 (zuletzt ergänzt mit Mail vom 13.04.2021) dargestellt ist, ist zu beachten.
Dies ist durch geeignete innerbetriebliche Maßnahmen technischer und/oder organisatorischer Art sicherzustellen und zu dokumentieren.

4.6. Auf gesonderte Anforderung des Landratsamtes Traunstein ist durch eine nach § 29b BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekanntgegebene Messstelle durch Schallpegelmessungen nachweisen zu lassen, dass die in Auflage Nr. 4.1 festgelegten reduzierten Immissionsrichtwerte bzw. Maximalpegel an den Immissionsorten eingehalten werden.

5. <u>Abfallrechtliche Anforderungen:</u>

5.1. Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der Abfälle nicht beeinträchtigt wird.

5.2. Vor den Lagerbereichen sind Rangierflächen einzurichten bzw. freizuhalten. Lager- und Arbeitsbereiche sind räumlich voneinander getrennt zu halten. Die Lagerflächen sind als solche zu kennzeichnen.

5.3. Alle Lagerstätten und alle Haufwerke sind ihrem Inhalt entsprechend zu beschriften, zumindest mit Abfallart und Abfallschlüssel sowie ggfs. dem Gefahrensymbol.

5.4. Betriebsmittel sind getrennt von Abfällen zu lagern.

5.5. Bei der Annahme der Abfälle ist eine Eingangskontrolle vorzunehmen, die folgende Schritte zu umfassen hat:

- Mengenermittlung,
- Ermittlung der Herkunft der Abfälle,
- Feststellung der Zulässigkeit der Abfallart,
- Sichtkontrolle und organoleptische Prüfung zur Feststellung von Auffälligkeiten, wie z.B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteilen
- bei gefährlichen Abfällen Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis.

Als Nachweis können auch innerbetriebliche Dokumentation wie z.B. die Register dienen, soweit die vorgenannten Angaben enthalten und jederzeit abgerufen und eingesehen werden können.

5.6. Abfälle, die der Deklaration bzw. den Angaben in den Begleitpapieren nicht entsprechen, sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklarieren, sofern die Abfälle zweifelsfrei in der Anlage angenommen werden dürfen.
Die jeweiligen Maßnahmen bei falsch deklarierten Abfällen sind im Betriebstagebuch niederzulegen.

5.7. Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungs-/ Sammelentsorgungsnachweis nach der NachwV vorliegt (sofern eine Verpflichtung zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht). Für sonstige Abfälle muss zumindest die weitere Entsorgung gesichert sein.

5.8. Die Annahme von Abfällen ist auf die verfügbare Lagerkapazität und die Durchsatzleistung des Zwischenlagers/der Anlage abzustimmen.

5.9. Sofern Abfälle bei der Eingangskontrolle einen starken Eigengeruch aufweisen, sind diese entweder zurückzuweisen oder sie dürfen nur in geschlossenen Behältnissen gelagert werden.

5.10. Die Entladung der angenommenen Abfälle darf nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters erfolgen.

5.11. Die Abfälle sind vorbehaltlich der Bestimmung in Nr. 5.13. getrennt nach Abfallart zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche technische Maßnahmen.

5.12. Soweit die angelieferten Abfälle Störstoffe enthalten, sind diese auszusortieren und fraktionsweise separat zu lagern. Analog § 2 Nr. 10 AltholzV sind Störstoffe solche Stoffe, die „die Verwertung behindern“. Entsprechen die Störstoffe den Abfällen, die in der Anlage angenommen werden dürfen, so dürfen sie den jeweiligen Abfallfraktionen zugeordnet werden, zusammen mit diesen gelagert und entsorgt werden.

5.13. Eine Vermischung/Zusammenlagerung von Abfällen ist nur dann möglich, wenn eine gemeinsame Entsorgung durchgeführt werden kann. Die Abfallzusammensetzung und die Schadstoffkonzentrationen dürfen nicht zum Zweck der Umgehung der Zuordnung zu Entsorgungswegen beeinflusst werden („Verdünnungsverbot"). Voraussetzung für eine Vermischung ist, dass diese Abfälle untereinander verträglich sind und keine Reaktionen oder chemische Veränderungen stattfinden. Dazu sind im Zweifelsfall Verträglichkeitsprüfungen vor der Vermischung durchzuführen.

5.14. Falls für die gemeinsame Outputscharge ein Entsorgungsnachweis erforderlich ist, muss die vorgenommene Vermischung in der Deklaration dargestellt sein.

5.15. Abfälle, die beim Behandeln in der Anlage entstehen sind grundsätzlich einem entsprechenden Abfallschlüssel der AVV-Gruppe 19 12 zuzuordnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die Behandlung Schadstoffe nachweislich zerstört, umgewandelt oder abgetrennt wurden. Wurden lediglich Maßnahmen durchgeführt, die die Schadstoffe im Material nicht verändert (z.B. Brechen oder Herstellen von Körnungen, Aussortieren von Störstoffen), behält der Abfall den ursprünglichen Abfallschlüssel.

5.16. Alle angenommenen, behandelten und zwischengelagerten Abfälle dürfen zur weiteren Entsorgung nur an Anlagen oder für Maßnahmen weitergegeben werden, die für diese Abfälle aufgrund der Art und Zusammensetzung zugelassen sind.

5.17. Gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind über die entsprechenden Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. falls die Entsorgung dieser Abfälle ausgeschlossen ist, über die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, zu entsorgen. Die Andien- und Überlassungspflichten sind zu beachten.

5.18. Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zur ordnungsgemäßen Beseitigung den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises anzudienen. Sofern entsprechende Einrichtungen nicht vorhanden sind, ist die Beseitigung mit dem Landkreis abzustimmen.

5.19. Der Anfall von Abfällen beim Betrieb der Anlage ist möglichst zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen. Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Abfälle sind den Abfallschlüsselnummern nach AVV zuzuordnen. Beim Betrieb der Anlage können unter anderem nachstehende Abfälle anfallen.

AVV Code	AVV-Bezeichnung
Allgemeine Anlagenbetrieb	
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialen (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Spänelagerung	
120109*	Halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und —lösungen
Abwasserbehandlung/Abscheider	
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
130506*	Öle aus Öl-/VVasserabscheidern

Altfahrzeugtrockenlegung	
16 01 03	Altreifen
16 01 07*	Ölfilter
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fal-
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas

Bei der Festlegung der Entsorgungswege für die aus dem Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle ist jeder einzelne Abfall für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks sowie die abfallrechtlichen Bestimmungen und Dokumentationspflichten in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten.

Für Abfälle aus der Altfahrzeugdemontage gelten die Anforderungen der Nr. 3.2.4 des Anhangs zur AltfahrzeugV.

5.20. Die Anlage ist einzuzäunen und mit verschließbaren Toren zu versehen. Die Tore müssen außerhalb der Betriebszeiten verschlossen sein. Gefährliche Abfälle sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

5.21. Die Lager- und Betriebsflächen sind dicht und beständig gegenüber den gehandhabten Abfällen auszuführen. Es dürfen nur Behälter oder Behältnisse, Container etc. verwendet werden, die ausreichend dicht und beständig gegen die aufzunehmenden Abfälle sind. Die Dichtheit der Flächen sowie die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen (Auffangwannen) sind einmal wöchentlich augenscheinlich zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Betriebstagebuch zu vermerken.

5.22. Für den gesamten Betriebsbereich sind Geräte zur Reinigung vorzusehen. Daneben sind Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und Auffangeinrichtungen für die Löschmittel vorzusehen.
Auslaufende Flüssigkeiten sind mit Bindemittel aufzufangen, deshalb ist Sorptionsmittel in ausreichenden Mengen vorzuhalten.
Diese Stoffe und Einrichtungen können auch an zentralen Stellen vorgehalten werden, wenn die Orte oder Bereiche unmittelbar aneinandergrenzen.

5.23. Der Wechsel eines in den Antragsunterlagen dargelegten Entsorgungsverfahrens von Abfällen ist der Genehmigungsbehörde vor der Änderung anzuzeigen.

Altholz

5.24. Die Anforderungen der Altholzverordnung sind zu beachten und einzuhalten.

5.25. Es darf nur Altholz der Altholzkategorien AI bis AIII angenommen und behandelt werden.

5.26. Die Zuordnung des Altholzes zu den Altholzkategorien hat nach § 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der AltholzV zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine von der Regelvermutung abweichende Zuordnung möglich. Diese ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und zu begründen.

5.27. Vom Altholzanlieferer sind Art, Herkunft und Menge sowie etwaige Kenntnisse über die Behandlung oder Schadstoffbelastung der Holzabfälle und die Zuordnung zu den Altholzkategorien des Anhangs III der AltholzV anzugeben. Ab Anlieferungen von Mengen über 100 kg sind hierzu entweder der Anlieferungsschein in Anhang VI der AltholzV oder andere Praxisbelege gemäß § 11 Abs. 4 AltholzV zu verwenden.

5.28. Bei der Anlieferung von Holzabfällen hat geschultes Personal durch eine organoleptische Prüfung (Aussehen, Geruch) festzustellen, ob die Holzabfälle den Angaben des Anliefernden entsprechen.

5.29. Bei begründetem Verdacht auf Falschdeklaration ist die Lieferung zurückzuweisen oder es sind die Angaben zu korrigieren. Diese Fälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.30. Nach erfolgter Annahme sind die Holzabfälle – falls erforderlich - flächig auszubreiten. Dazu sind ausreichend dimensionierte und geschützte Sortierflächen („Behandlungsbereiche“) vorzuhalten. Ergibt diese Kontrolle des gesamten Inhalts Abweichungen von den Begleitpapieren, so ist die Lieferung zurückzuweisen oder die Angaben sind zu korrigieren. Auch diese Fälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.31. Aus den Altholzkategorien A I bis A III sind, soweit es sich um Verunreinigungen der Fraktion durch einzelne Fehlwürfe der Kategorie A IV handelt, diese auszusortieren. Dies gilt auch für PCB-Altholz, kyanisiertes Altholz und mit Teeröl behandeltes Altholz. Die aussortierten Hölzer sind jeweils getrennt zu lagern.

5.32. Die Altholzkategorien AI bis AIII sind zu trennen, sofern es für den späteren Entsorgungsweg erforderlich ist.

5.33. Bei der stofflichen und energetischen Verwertung von Altholz gelten die Anforderungen des § 3 der AltholzV.

Altöl:

5.34. Bei der Lagerung und Entsorgung sind die Anforderungen der Altölverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen Altöle, die in § 2 der AltölV genannt sind, nicht mit anderen Altölen und Abfällen vermischt werden.

Elektro- und Elektronikaltgeräte:

5.35. Die Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Diese Anforderungen werden in den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft für Abfall (LAGA)

- M31 A „Umsetzung des Elektro- und Elektroaltgerätegesetzes – Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten“, aktueller Stand: Januar 2017, und
- M31 B „Umsetzung des Elektro- und Elektroaltgerätegesetzes – Technische Anforderungen an die Behandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten“, aktueller Stand April 2018,

sachverständig konkretisiert.

5.36. Die Annahme von Elektro-Altgeräten hat durch qualifiziertes Personal zu erfolgen, das in der Lage ist, Beschädigungen der angenommenen Elektro-Altgeräte bzw. deren Verpackung, die eine Gefährdung für Mensch oder Umwelt bewirken können, festzustellen. Auslaufende Flüssigkeiten sind unverzüglich mit geeigneten Vorrichtungen aufzufangen.
Das mit der Handhabung der Elektro-Altgeräte betraute Personal muss dazu durch einen Fachmann mit der notwendigen Sachkunde regelmäßig und nachprüfbar unterwiesen werden.

5.37. Die Annahme, Behandlung und Lagerung der Elektro-Altgeräte hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Geräte, die eine Demontage und Verwertung erschweren oder verhindern oder die eine Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bewirken können, vermieden wird. Insbesondere ist eine Beschädigung zerbrechlicher Teile wie z. B. Bildröhren von Fernsehgeräten und Monitoren durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

a. Antragsgemäß dürfen in der Anlage nur PC´s zerlegt werden.
b. In BE 5/Schrottschere dürfen nur Waschmaschinen, Trockener und Geschirrspüler behandelt werden. Dies ist nur zulässig nach Abschluss der Erstbehandlung (vollständige Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung) in einer anderen Erstbehandlungsanlage,
c. Die Lagerung der schadstoffhaltigen Bauteile hat voneinander getrennt in geeigneten und deutlich gekennzeichneten Behältern, witterungsgeschützt und geschützt vor unbefugtem Zutritt zu erfolgen.

5.38. Für die Menge der PC´s, die in dieser Anlage erstbehandelt und zur weiteren Behandlung an andere Anlagen weitergegeben werden, sind die Daten der aus der nachfolgenden Behandlung resultierenden Abfallströme zu ermitteln und zu dokumentieren.

(Ölverunreinigte) Späne:

5.39. Öl- bzw. emulsionsverunreinigte Späne aus spanabhebenden Fertigungsbetrieben sind in einer gesonderten, mineralöldicht befestigten Wanne zu lagern. Für die Aufnahme der abfließenden Emulsion ist ein ausreichend dimensionierter Tank vorzusehen. Der Tank ist regelmäßig zu entleeren und die Emulsion einer Verwertung zuzuführen.

Altfahrzeuge:

5.40. Die Betreiberin hat die Anforderungen der Altfahrzeug-Verordnung, insbesondere Punkt 3 des Anhangs zu beachten und einzuhalten.

5.41. Die nach Nrn. 2.3 und 3.3 des Anhangs der Altfahrzeug-Verordnung festgelegten Dokumentationspflichten sind im Betriebstagebuch niederzulegen.

6. Organisation, Dokumentation

6.1. Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

6.2. Es ist ein Betriebshandbuch zu erstellen bzw. fortzuschreiben und ständig aktuell zu halten. Im Betriebshandbuch sind - jeweils für den Normalbetrieb, für die Wartung/Instandhaltung und für den Fall von Betriebsstörungen - die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides festzulegen. Insbesondere sind:

- die zulässigen Abfälle/Schadstoffbelastungen, ggfs. Annahmekriterien
- Art und Umfang der Vorerkundung (z.B. Einholung von Informationen),
- Art und Umfang der Eingangskontrollen und Eingangsanalysen,
- Art und Umfang der Eigenüberwachung einschließlich Angaben zu Probenahme, Probenaufbereitung und Analytik,
- regelmäßige Entsorgungspfade,
- die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung angelieferter Abfälle mit der verantwortlichen Erklärung im Entsorgungsnachweis,
- die Verteilung der einzelnen Abfälle/Chargen in der Anlage,
- die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der angelieferten, behandelten und entstehenden Abfälle erforderlichen Arbeitsabläufe/Maßnahmen,

- die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung gefährlicher Abfälle in der Anlage,
- die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals,
- die Arbeitsanweisungen,
- die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie
- die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

6.3. Zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Betriebsführung ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten bzw. relevanten Informationen enthalten sind. Es soll insbesondere folgende Punkte enthalten bzw. folgende Funktionen erfüllen:

- Entsorgungsnachweise für die zur Lagerung und/oder Behandlung vorgesehenen Abfälle (Input) bzw. für die abzugebenden Abfälle (Output einschließlich der in der Anlage entstandenen Abfälle), die der Nachweispflicht nach § 50 oder § 51 KrWG unterliegen,
- Angaben zu allen in der Anlage gelagerten und behandelten Abfälle (= z.B. Bestandslisten/ Als Nachweis können auch innerbetriebliche Dokumentation wie z.B. die Register dienen, soweit die vorgenannten Angaben enthalten und jederzeit abgerufen und eingesehen werden können),
- Register für alle angenommenen Abfälle (Art; Abfallschlüssel; Herkunft z.B. Name und Anschrift des Anlieferers; Ursprungsort); Annahmedatum; Menge in Tonnen; sonstige Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind (z.B. Zuordnung nach Sammelgruppe gemäß § 14 Abs. 1 ElektroG bzw. Gerätekategorien gemäß § 2 Abs. 1 ElektroG bei Elektroaltgeräten); Entsorgungsweg,
- Dokumentation über Art und Mengen (in Tonnen oder Stückzahl inklusive Umrechnungsfaktor) aller zur Wiederverwendung vorbereiteten EAG, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe (soweit gemäß § 20 Abs. 1 ElektroG erforderlich),
- Register für alle ausgehenden Abfälle (Abfallschlüssel und Art; Anfallort innerhalb der Anlage; Menge und Verbleib; Anschrift des Entsorgers). Die Stoffströme sind fortlaufend (z.B. in einem Tabellenformat) zu dokumentieren (Mengenabgleich),
- die Register für die als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z.B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib, Anschrift des Entsorgers,
- die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib),
- die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben des Erzeugers und getroffene Maßnahmen,

- Dokumentation der notwendigen Daten nach der Altfahrzeug-Verordnung
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich Angaben über mögliche Ursachen und der getroffenen Maßnahmen,
    - Ergebnisse von Untersuchungen und von Messungen im Rahmen der Selbstüberwachung,
    - Ergebnisse von Funktionsüberprüfungen,
    - durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals; Fortbildungen,
    - für den Fall von Beanstandungen bei der Eingangskontrolle die Ergebnisse der Eingangskontrolle sowie das jeweilige Vorgehen,
    - Dokumentation über Art und Umfang aller Wartungsarbeiten,
    - nach einschlägigen Regelwerken zusätzlich erforderliche Angaben, wie z.B.
        - der Altholzverordnung
        - der Gewerbeabfallverordnung und
    - Aufzeichnungen zum Nachweis der Einhaltung des Genehmigungsumfangs z.B. Betriebszeiten, Maschinenlaufzeiten, Anzahl der Fahrbewegungen und Durchsatz-/Behandlungsmengen.

Die Fa. Schaumaier muss anhand der betriebsinternen Dokumentation den Verbleib jeder Abfallanlieferung und die Herkunft jedes abgegebenen Abfalls darstellen können.

Auf die weitergehenden Anforderungen an Betreiber von Erstbehandlungsanlagen zur Erhebung und Dokumentation aller Primärdaten bis zum Verwerter, die zur Berechnung und zum Nachweis der Verwertungsquoten erforderlich sind, wird hingewiesen.

Das Betriebstagebuch ist auf dem neuesten Stand zu halten und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Eine Führung des Betriebstagebuchs in Form von Einzelblättern an verschiedenen Betriebsstellen ist zulässig, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein. Das Betriebstagebuch ist über eine Zeitspanne von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

6.4. Vom Betreiber ist eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben anzufertigen:

a) alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art; Menge und Herkunft, zusätzlich gegliedert nach Abfallerzeugern

b) alle ausgehenden Abfälle mit Angaben zu Abfallschüssel nach AVV und Art; Menge und Verbleib; Art der Behandlung,

c) alle als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art; Menge und Verbleib,

d) alle als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art; Menge und Verbleib

e) alle Nichtübereinstimmungen der angelieferten Abfälle mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben des Erzeugers und getroffene Maßnahmen,

f) alle besonderen Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,

g) Dokumentation der notwendigen Daten nach der Altfahrzeug-Verordnung

h) Ggf. Art und Menge der nach einer Vorbereitung zur Wiederverwendung verkauften Elektrogeräte

i) Abgleich Gesamt-Input und Gesamt-Output unter Einbeziehung der lagernden Mengen zum Jahresende (Lagermenge zu Jahresanfang + Gesamt-Input = Gesamt-Output + Lagermenge zu Jahresende).

Es können auch innerbetriebliche Dokumentation wie z.B. die Register herangezogen werden, soweit die vorgenannten Angaben enthalten und jederzeit abgerufen und eingesehen werden können.

Die Daten der Buchstaben e und f sind, soweit erforderlich, auszuwerten und zu beurteilen.

Die Jahresübersicht ist dem Landratsamt Traunstein bis spätestens 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

7. Personal und Beauftragte

7.1. Beim Betrieb der Anlage darf nur Personal eingesetzt werden, das zuverlässig ist und über die entsprechende Sachkunde verfügt. Das Personal ist vor der Aufnahme der Tätigkeit in die Anlage, in die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch einzuweisen. Die regelmäßige aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

7.2. Der Betreiber hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gem. der "Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall" sowie einen Immissionsschutzbeauftragten nach § 53 BImSchG zu bestellen. Auf Antrag kann statt der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall eine verantwortliche Person für die Abfallwirtschaft mit der notwendigen Fachkunde im Sinne der Entsorgungsfachbetriebeverordnung benannt werden.
Der Wechsel der verantwortlichen Person ist dem Landratsamt Traunstein unaufgefordert mitzuteilen.

8. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

8.1. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten und anderen Abfällen sind die jeweils geltenden einschlägigen

Arbeitsschutzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften (z.B. ArbSchG, BetrSichV, GefStoffV, usw.) einzuhalten.

8.2. Der Betreiber hat die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen auf einem aktuellen Stand zu halten und gegebenenfalls auf die geänderten betrieblichen Verhältnisse anzupassen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie deren Überprüfung sind zu dokumentieren.

8.3. Die Arbeitnehmer sind in regelmäßigen Abständen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu unterweisen. Über die Durchführung und den Inhalt der Unterweisung sind schriftliche Nachweise zu führen.

8.4. Den Arbeitnehmern sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung persönliche Schutzausrüstungen zu Verfügung zu stellen.

8.5. Neu errichtete Arbeitsmittel wie z.B. die Schrottpaketpresse oder die Brikettierpresse sind vor ihrer erstmaligen Verwendung von einer befähigten Person zu überprüfen (§ 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung). Arbeitsmittel sind in regelmäßigen Zeitabständen von einer befähigten Person zu überprüfen (§ 14 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung).

Auflagenvorbehalt:
Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

9. Deutsche Bahn

9.1. Immobilienrelevante Belange

- Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

  Sollten die Abstandsflächen auf Bahngrund fallen, dürfen sich die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen bei dem geplanten Bauvorhaben auf Bahngelände erstrecken, unter dem Vorbehalt, dass für die Inanspruchnahme des Bahngrundstückes eine einmalige Vergütung durch den Antragsteller entrichtet wird. Hierfür ist ein kostenpflichtiger Gestattungsvertrag abzuschließen. Bitte wenden Sie sich hierzu an: DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Team immobilienspezifische Gestattungen, Barthstraße 12, 80339 München, db.dbimm.sued.gestattungen@deutschebahn.com. Kosten dürfen der DB Netz AG nicht entstehen.

- Aus den eingereichten Unterlagen geht nicht hervor ob auf den betroffenen Flurstücken / Baugrundstück Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG oder mit Ihr nach § 15 AktG verbundener Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen, etc.) bestehen (Grundbuchauszüge o.ä.). Sämtliche bestehende Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns – auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind – sind vom Vorhabenträger und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen. Ver-

änderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen.

- Es wurde im Rahmen der Stellungnahme zum Bauantrag nicht geprüft, ob DB-Rechte auf dem Baugrundstück vorliegen. Liegt ein entsprechender Sachverhalt vor, so sind die Unterlagen durch den Bauherrn entsprechend aufzubereiten und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

9.2. Infrastrukturelle Belange

- Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.
- Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.
- Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.
- Aufgrund der Nähe zum Gleis ist ein unbeabsichtigtes Hineingeraten in den Gefahrenbereich der Gleise sowie ein bewusstes Überschreiten der Gleise durch eine geeignete Maßnahme zu verhindern. Eine feste Abgrenzung (Stabmattenzaun) ist zu errichten. Die genaue Lage des Zaunes und dessen Ausführung ist mit [redacted]. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.
- Vor Baubeginn in unmittelbarer Nähe zu den Bahnanlagen ist eine kostenpflichtige Baustelle / Unternehmereinweisung der DB RegioNetz GmbH erforderlich. Beiliegende Kostenübernahmeerklärung senden Sie bitte unterzeichnet an die angegebene Adresse ggf. per Email zurück.
- Tag-, Trauf- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.
- Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB AG nicht durchgeführt. Vor jeglichen Maßnahmen im Grenzbereich (Einfriedungen etc.) ist ca. 6 bis 8 Wochen vor Baubeginn eine entsprechende Anfrage an die DB AG, DB Immobilien Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, ktb.muenchen@deutschebahn.com, zu richten. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

- Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal, usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.
- Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.
- Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen). Beim möglichen Einsatz eines Spritzgerätes verweisen wir auf die Gefahr des elektrischen Überschlags.
- Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Der Abstand von Neuanpflanzungen ist so zu wählen, dass die Endwuchshöhe geringer ist als der Abstand zum Regellichtraum (2,50 m) des nächstgelegenen Gleises. Geplante Bepflanzungen sind nur mit Zustimmung der DB zulässig um z.B. erforderliche Signalsichten freizuhalten. Bahnseitige Vegetationsmaßnahmen werden nur im Rahmen der Verkehrssicherung getätigt.
- Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Materialien entlang der Bahngrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Stoffe in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.
- Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.
- Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

9.3. Hinweise für Bauten nahe der Bahn

- Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.
- Bei Baggerarbeiten ist ein Sicherheitsabstand bei nicht gesperrtem Betriebsgleis zu beachten (Ausleger muss mind. 3 m von der nächstgelegenen Schiene entfernt sein, bei vollem

Schwenkradius). Ansonsten ist ein Bauüberwacher Bahn erforderlich. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern.

- Während der Bauphase ist eine Sichtbare Abgrenzung des Gefahrenbereichs in voller Baulänge und jeweils 10 m darüber hinaus zu gewährleisten.
- Werden bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Südostbayernbahn, Friedrich-Ebert-Straße 7, 84453 Mühldorf am Inn, [redacted] Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

10. <u>Sicherheitsleistung:</u>

10.1. Die J. Schaumaier Nachf. GmbH hat jederzeit sicherzustellen, dass die festgelegte Sicherheitsleistung den betrieblichen Gegebenheiten insbesondere der Lagermenge und den aktuellen Entsorgungspreisen entspricht.
Spätestens 1 Monat nach Zustellung dieser Änderungsgenehmigung und dann mindestens einmal jährlich hat dies der Betreiber zu überprüfen und nachvollziehbar im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

10.2. Aufgrund möglicher Änderungen der Entsorgungskosten bleibt die nachträgliche Änderung/ Anpassung der zu erbringenden Sicherheitsleistung vorbehalten.

<u>V. Kostenentscheidung:</u>

1. Die J. Schaumaier Nachf. GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

2. [redacted]

Dem Landratsamt Traunstein evtl. noch später in Rechnung gestellte Auslagen bzw. anfallende Gebühren werden ggfs. nacherhoben.

<u>GRÜNDE :</u>

A. Sachverhalt:

Die J. Schaumaier Nachf. GmbH betreibt in der Industriestr. 12 in Traunstein eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Die bestehende Anlage soll geändert werden. Folgende Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen sind geplant:

- Gliederung des Anlagenbetriebs in Betriebseinheiten
- Festsetzung der Jahresmenge und Behandlungsmenge pro Tag
- Errichtung und Betrieb einer Schrottpaketpresse
- Errichtung und Betrieb einer Brikettierpresse
- Lärmtechnische Schließung des Bereichs Felgenpresse
- Errichtung eines Metalllabors in der Metallhalle
- Errichtung einer zusätzlichen Straßenfahrzeugwaage mit Radioaktivitätsmessanlage

Für das Vorhaben wurde mit Antragsunterlagen vom 05.07.2016, zuletzt überarbeitet mit Unterlagen vom 26.05.2020, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1. i.V.m. Abs. 2 BImSchG beantragt.

Das Landratsamt Traunstein führt hierzu das Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der 9. BImSchV durch.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat der Antragsteller ein immissionsschutzfachliches Gutachten bei Müller-BBM GmbH, zu den Belangen Luftreinhaltung/Abfallwirtschaft/ Energieeffizienz / Anlagensicherheit sowie bei hoock farny ingenieure zu dem Belang Lärmschutz in Auftrag gegeben. Die vom Antragsteller beauftragten Gutachten liegen seitens der Müller-BBM GmbH mit Bericht Nr. M157961/01 vom 24.11.2020 und Bericht Nr. M151006/01 vom 21.12.2020, sowie seitens der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB mit Bericht Nr. TS-4184-02/4184-02.docx vom 30.04.2019 und Ergänzung vom 30.03.2020 vor.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden zur Prüfung der Anforderungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG („sonstige öffentlich-rechtliche Belange“) folgende Fachstellen/ Behörden um Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Traunstein:
  - Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz
  - Sachgebiet Naturschutz
  - Kreisbrandrat
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- Stadt Traunstein (Standortgemeinde und zuständiges Bauamt)

Zwischenzeitlich haben sich alle beteiligten Stellen zum Gesamtvorhaben sowie zu den nachträglichen Änderungen bzw. nachträglich vorgelegten Unterlagen abschließend geäußert und der Erteilung der Genehmigung z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt.
Die Stadt Traunstein hat mit Schreiben vom 24.06.2019, Az. 50.1-B 68/19, das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Auf Seiten der Genehmigungsbehörde wird das Verfahren im Hinblick auf die immissionsschutzfachlichen Belange zudem durch den Fachlich Verantwortlichen begleitet. Auch durch diesen wurden die aktuellen Antragsunterlagen geprüft.

Dem Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG der J. Schaumaier Nachf. GmbH auf Verzicht der Veröffentlichung des Vorhabens sowie auf die Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde stattgegeben.

Die bevollmächtigte Prof.Dr.-Ing. Uwe Görisch GmbH, erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern. Eine Rückmeldung hierzu ist mit Schreiben/ Mail vom 17.09.2021 erfolgt. Die vorliegende Bevollmächtigung vom 01.07.2020 gilt auch für die Zustellung behördlicher Entscheidungen (Bescheidzustellung).

B. Rechtliche Würdigung:

B.1 - Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist für die Erteilung der Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

B.2 - Genehmigungserfordernis

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV bedürfen die Errichtung und Betrieb von den im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gem. § 1 Abs. 2 der 4 BImSchV auch auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf die Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Bei der antragsgegenständlichen Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem.

- 8.9.2 „V“
  Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) mit einer Durchsatzkapazität je Woche von 5 oder mehr Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen
- Nr. 8.11.2.1 „E“ + „G“
  Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag
- Nr. 8.11.2.4 „V“
  Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag
- Nr. 8.12.1.1 „E“ + „G“
  – Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr
- Nr. 8.12.2 „V“

– Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

- 8.12.3.1 „G“
  Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen oder mehr
- 8.15.1 „G“
  Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag
- 8.15.3 „V“
  Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Kapazität 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag

des Anhangs I der 4. BImSchV.

Zudem stellt die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 der 4. BImSchV dar, weil sie in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist (§ 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 3 der 4 BImSchV).

B.3 - Verfahren
Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist nach den Vorgaben der 9. BImSchV durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 des BImSchG geregelt ist (§ 1 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die Genehmigung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV grundsätzlich im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen, da die Anlage in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist.

Gem. § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV hat das Landratsamt Traunstein als zuständige Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, die durch das Vorhaben berührt wurden.

Auch wurde dem Antragsteller durch Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Genehmigungsbescheid Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen zu äußern (vgl. Art. 28 BayVwVfG).

B.3.1 – Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit
Für das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde ein Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt. Den Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG begründet die Antragstellerin unter Nr. 1.3.2 der Antragsunterlagen.

Gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden

oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Die im Genehmigungsverfahren gem. § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden/ Fachstellen wurden auch um Stellungnahme bzgl. des Antrags gem. § 16 Abs. 2 BImSchG gebeten. Von den Behörden/ Fachstellen, die hierzu eine Aussage gemacht haben, haben alle dem Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG zugestimmt.

Unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin gemachten Angaben, den von den beteiligten Stellen abgegebenen Stellungnahmen sowie die von den Betreibergutachtern (Müller-BBM GmbH und Hoock & Partner Sachverständige) hierzu abgegebenen Aussagen kommt das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz, als zuständige Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG gemachten Schutzgüter zu besorgen sind.
Nachdem die materiellen Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG vorliegen, ist die Genehmigungsbehörde gebunden, dem Antrag nachzukommen, soweit kein atypischer Sachverhalt vorliegt. Ein solcher atypischer Sachverhalt ist nicht ersichtlich.

Dem Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf die Veröffentlichung des Vorhabens sowie auf die Auslegung des Antrags und der Unterlagen zu verzichten, wird somit entsprochen.

B.3.2 - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 8.7.1.1. der Anlage 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese erfolgt als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).
Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).
Hierfür hat die Vorhabensträgerin geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß Anlage 2 des UVPG zu übermitteln (§ 9 Abs. 4 i.V.m.§ 7 Abs. 4 UVPG).
Die Genehmigungsbehörde kommt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.
Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen unter Nr. 14, sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und Aussagen/Stellungnahmen der beauftragten Gutachter, welche die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils verneint haben.

Die obige Feststellung wurde der Öffentlichkeit am 09.02.2021 im UVP-Portal bekanntgeben.

B.3.3 - Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)
Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist grundsätzlich ein AZB bei der Errichtung / Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet erzeugt oder freigesetzt werden, vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem

Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Nach der „Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 07.10.2013, Punkt 3.1.4, ist Abfall kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung nach „10 Abs. 1 a und in Folge von § 5 Abs. 4 BImSchG aus. Somit muss für Abfälle kein AZB erstellt werden.

Die restlichem am Standort relevanten gefährlichen Stoffe, wie z.B. der Diesel, Bohremulsionen aus der Alu-Spänelagerung, Altöl aus der Lagerung von Motorblöcken, flüssige wassergefährdende Stoffe aus der Altfahrzeugtrockenlegung usw. sind Bestand und werden in ober- oder unterirdischen, bauartzugelassenen zum Teil auch doppelwandigen und leckageüberwachten Tanks gelagert. Die Spänelagerflächen sind gemäß Arbeitsblatt DWA 786 „Ausführung von Dichtflächen" errichtet und nach VAwS abgenommen. Die Prüfintervalle für die VAwS-Anlagen werden eingehalten. Für Tropfverluste stehen ausreichend Ölbindemittel zur Verfügung.

Die gesamten Lager- und Verkehrsflächen sind befestigt. Anfallendes Niederschlagswasser wird in den öffentlichen Mischwasserkanal entwässert.
Eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers kann daher ausgeschlossen werden.

Aufgrund o.g. Aussagen und den vorliegenden Unterlagen sowie der Stellungnahme vom Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz vom 08.10.2020 wird von der Genehmigungsbehörde festgestellt, dass ein AZB in diesem Fall nicht vorzulegen ist.

B.3.4 Störfallrelevanz
Die beantragte Anlage unterliegt nicht der 12. BImSchV.

B.4 - Genehmigung
Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn
- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungnahmen sowie der fachlichen Begutachtung durch Müller BBM GmbH und hoock farny ingenieure kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung erteilt werden kann.

B.5 – Nebenbestimmungen

Die von den Fachstellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung unter Abschnitt IV. aufgenommen (§ 12 BImSchG), da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG). Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und –beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen.
Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Außerdem wurden unter Abschnitt IV erforderliche Auflagen/Maßnahmen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV getroffen.

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind aufgrund des vorgenannten Sachverhalts, für die Antragstellerin zumutbar und verhältnismäßig.

Ergänzende fachrechtliche Grundlagen zu einzelnen Anforderungen:

Abschnitt IV. Nr. 5.23 – Anzeige Wechsel des Entsorgungsweges
Die Nebenbestimmung Nr. 5.23 beruht auf § 12 Abs. 2 c BImSchG und wurde im pflichtgemäßen Ermessen ausgeübt.

Abschnitt IV. Nr. 7.2 Immissionsschutzbeauftragter:
Die Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten richtet sich nach § 1 Absatz 1 i.V.m. Nrn. 43, 44. sowie Nr. 46 des Anhang I der 5. BImSchV.

B.6 Konzentrationswirkung
Da keine weiteren gesonderten Anträge gestellt wurden, werden keine anderen öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen in diesem Bescheid mitkonzentriert.

B.7
Die Kostenentscheidung unter Abschnitt V. dieses Bescheids beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11,15 und 20 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit den maßgeblichen – unten aufgeführten - Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses (KVz).

[redacted]

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	B[redacted]	[redacted]
Gebühr für die Stellungnahmen des Fachlich Verantwortlichen	[redacted]	
Gebühr für die Stellungnahme des Sachgebietes Wasserrecht v. 18.06.2019 und vom 07.10.2020	[redacted]	[redacted]
Auslagen für die Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt v. 13.09.2016 und 24.06.2019	[redacted]	
Auslagen für die Zustellung des Genehmigungsbescheids (4,11 €)	[redacted]	
Summe:		[redacted]

Dem Landratsamt Traunstein evtl. noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

HINWEISE ZUR GENEHMIGUNG:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.

2. Hinweis zu IV. Nr. 1.2 (Erlöschen der Genehmigung):
Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.
Die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein entspre-

chender schriftlicher Antrag muss dem Landratsamt Traunstein rechtzeitig vor Ablauf der genannten Fristen vorliegen.

3. Auf die Verpflichtungen nach §§ 15 und 52 a BImSchG wird hingewiesen.

4. Für den Fall einer Stilllegung des Betriebes ist § 5 Abs. 3 BImSchG zu beachten.

5. Ein Rechtsmittel (ggfs. durch Dritte) gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit der Errichtung bzw. dem Betrieb der Anlage darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel erhoben wird. Von der Einlegung eines Rechtsmittels wird die Antragstellerin benachrichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- [1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
  Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die im Verfahren beteiligten Stellen erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.

Die entstandenen Kosten bitten wir, gem. der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm